



Statuten Naturschutzverein Sihltal

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Einleitung

Der neue Verein «Naturschutzverein Sihltal» hat sich aus dem Zusammenschluss des Fischer-Vereins Thalwil (gegründet 3.12.1923) und des Natur- und Vogelschutzvereins Singdrossel aus Langnau (gegründet 11.09.1927) gebildet.

Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen Naturschutzverein Sihltal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten. Er kann sich Verbänden anschliessen.
- § 2 Er soll
- Massnahmen unterstützen, die dem Schutz der einheimischen Flora und Fauna dienen
 - Nistgelegenheiten für freilebende Vögel erstellen, Reservate schaffen und deren Betreuung fördern
 - auf das Fischereiwesen an den Gewässern nach ökologischen Grundsätzen zum Wohle des Lebensraumes Wasser und der Mitglieder Einfluss zu nehmen
 - aktiv am Gewässerschutz mitwirken
 - die Biotope und Gewässer als Ruhe- und Erholungsgebiete für Tiere, Pflanzen und Menschen erhalten und pflegen
 - die Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder pflegen.

Mitgliedschaft

- § 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei-, Ehren- und Jugendgruppenmitglieder. Aktivmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
Passivmitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
Freimitglieder sind Mitglieder, die als Aktivmitglieder mindestens 30 Jahre dem Verein angehört haben und auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung dazu ernannt wurden. Ein genereller Anspruch auf Freimitgliedschaft nach 30-jähriger Vereins-zugehörigkeit besteht jedoch nicht.
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die in Würdigung besonderer Verdienste auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung dazu ernannt wurden.
Jugendgruppenmitglieder sind Jugendliche im Alter zwischen dem 8. und 16. Altersjahr.
- § 4 Der Vereinsbeitritt ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehältlich der Bestätigung durch die Vereinsversammlung.
- § 5 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, sowie zur Beachtung der Versammlungsbeschlüsse und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- § 6 Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres mitzuteilen.
- § 7 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vereinsvorstand durchgeführt, wenn dessen Verhalten dem Verein zu Schaden gereicht. Dem Betroffenen steht der Rekurs an die Vereinsversammlung offen.
- § 8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn es seinen finanziellen Pflichten bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres nicht nachkommt.

Finanzen

- § 9 Die Einnahmen des Vereins sind:
- Mitgliederbeiträge
 - Spenden
 - andere Einnahmen.
- § 10 **Die Ausgaben des Vereins sind:**
- Betriebskosten für den Vereinsbetrieb, Aufzuchtanlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Reservate
 - Kosten für Anlässe
 - Verwaltungskosten
 - Die Mitgliederversammlung legt die Ausgabenkompetenz des Vorstandes pro Geschäft und Gesamtbetrag pro Jahr fest. Wird in einem Vereinsjahr die Ausgabenkompetenz nicht traktandiert, gelten die im Vorjahr beschlossenen Beträge auch für das laufende Jahr.

Rechte und Pflichten

- § 11 Aktivmitglieder haben die Pflicht, wenn möglich an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie haben den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- § 12 Jugendgruppenmitglieder bezahlen einen durch die Vereinsversammlung festgesetzten, reduzierten Jahresbeitrag. Sie haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Auf den Beginn des Vereinsjahres, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden, werden sie zu Aktivmitgliedern mit vollen Rechten und Pflichten, bezahlen aber bis zum 20. Altersjahr nur den Jugendtarif.
- § 13 Passivmitglieder haben den Passivmitgliederbeitrag zu bezahlen. Sie haben kein Wahl- Stimm- und Antragsrecht.
- § 14 Freimitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- § 15 Ehrenmitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- § 16 Die Jahresbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Diese sind für Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder auf maximal Fr. 150.– und für Jugendgruppenmitglieder auf maximal Fr. 125.– begrenzt.

Organisation

- § 17 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle.
- § 18 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss durch den Vorstand alljährlich einberufen werden und soll in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfinden. Das Versammlungsdatum ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben. Die Einladung kann elektronisch versandt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Versammlung online durchzuführen.

Statutarische Traktanden:

- Begrüssung und Präsenzliste
- Wahl der Stimmentzähler
- Mutationen Mitglieder
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Jugendgruppenleiters
- Jahresbericht der Fachgruppe Gewässer
- Jahresbericht der Fachgruppe Naturschutz
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren)

- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Tätigkeitsprogramm
- Abnahme des Budgets
- Anträge
- Diverses

Vereinsbeschlüsse werden an der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesende stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

- § 19 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einen Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Versammlungsdatum und -ort sowie Traktanden sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben. Allfällige Anträge an die ausserordentliche Vereinsversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Einladung kann elektronisch versandt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Versammlung online durchzuführen.

- § 20 Der Vorstand besteht aus 3 bis 12 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer.

Der Präsident hat Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes werden im folgenden Turnus für zwei Jahre gewählt:

- in den geraden Jahren Präsident, Aktuar und eventuelle Beisitzer,
- in den ungeraden Jahren die übrigen.

- § 21 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Der Präsident führt den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Stellvertretung.

Ausserdem unterstützt er den Präsidenten in seinen Arbeiten.

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz.

Der Kassier führt das Rechnungswesen. Auf die Vereinsversammlung hin erstellt er die Jahresrechnung per 31. Dezember.

Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut und zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

- § 22 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzrevisor.

Der eine ordentliche und der Ersatzrevisor wird in den geraden, der andere ordentliche Revisor wird in den ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen das Inventar und die Vereinskasse. Sie berichten über die Jahresrechnung sowie die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit an die Vereinsversammlung.

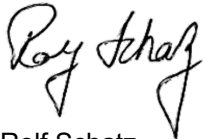
Verschiedenes

- § 23 Für Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § 24 Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit sämtlicher anwesender Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.
Das Vereinsvermögen ist für eine allfällige Neugründung eines Vereins mit gleichen Zielsetzungen bei der Gemeinde für die Dauer von 10 Jahren zu hinterlegen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt es zu Gunsten der Gemeinde am Sitz des Vereins, mit der Verpflichtung, es der Natur zukommen zu lassen.
- § 25 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
- § 26 Im Übrigen gelten die Regeln von Artikel 60 – 79 des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

Schlussbestimmungen

- § 27 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Langnau, 16. Dezember 2023



Rolf Schatz
Präsident



Patrick Nydegger
Aktuar